

Gemeinde Nümbrecht

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB
zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55b -
Erweiterung Gewerbepark Eisenroth**



März 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlage	1
1.2	Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	1
2.0	Verfahrensablauf	2
3.0	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4.0	Landesplanerische Voranfrage	5
5.0	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	6
5.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)	6
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4(1) BauGB)	7
6.0	Offenlage und Beteiligung der Behörden	9
6.1	Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB)	9
6.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4(2) BauGB)	10
6.3	Feststellungsbeschluss	12
7.0	Grundsätzliche Planungsalternativen	12

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55b - Erweiterung Gewerbepark Eisenroth

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung hinzuzufügen. In dieser ist Auskunft zu geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Nümbrecht verfügt in den bestehenden Gewerbegebieten Eisenroth und Breunfeld/Gaderoth über keine frei verfügbaren gewerblichen Bauflächen mehr. Um die zahlreichen Nachfragen nach Gewerbeflächen decken zu können, soll das bestehende Gewerbegebiet Eisenroth südlich der vorhandenen Bebauung um eine Bruttofläche von ca. 17,5 ha erweitert werden. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung größtenteils als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Da der Flächennutzungsplan in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft darstellte, war eine Änderung in gewerbliche Bauflächen erforderlich. Ziel der Flächennutzungsplanänderung war es, die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b zu schaffen und so die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Nümbrecht zur Deckung der gewerblichen Nachfrage zu ermöglichen.

2.0 Verfahrensablauf

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.06.2019 und in der Ratssitzung vom 10.07.2019 der Gemeinde Nümbrecht wurde die Einleitung des Verfahrens zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b - Erweiterung Gewerbepark Elsenroth - beschlossen. Das Änderungsverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2(2) BauGB wurde, ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, nach § 4(1) BauGB in der Zeit vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 durchgeführt. Während dieser Zeit waren aufgrund der Verordnung zur Corona-Virus-Krankheit sowohl die Zugänglichkeit zum Rathaus als auch die Versammlungsmöglichkeiten für Interessengruppen und Vereine, z.B. den Dorfverein, eingeschränkt. Aus diesem Grund wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB nach den zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen der Beschränkungen mit den Unterlagen Stand Februar 2020 in dem Zeitraum vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 wiederholt. Im Vorfeld fand am 28.01.2020 eine Informationsveranstaltung im Ratssaal der Gemeinde Nümbrecht statt.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde billigte am 12.08.2020 den Entwurf zur 47. Änderung mit Begründung und Umweltbericht und beschloss die öffentliche Auslegung des Bauleitplanes.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB fand in der Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020 statt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2(2) BauGB wurde parallel hierzu durchgeführt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. In der Ratssitzung der Gemeinde Nümbrecht am 29.10.2020 wurde der Feststellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nümbrecht, Nümbrecht Aktuell, am 06.03.2021. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

3.0 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2(4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegte und der im Laufe des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Da in dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren des BP Nr. 55b ebenfalls ein Umweltbericht mit konkretisierten und detaillierten Angaben zu den Umweltauswirkungen erarbeitet wurde, wurde die Umweltprüfung im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan entsprechend § 2(4) BauGB auf die Sachverhalte beschränkt, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Relevanz sind. Der Umweltbericht stützte sich in seinen Aussagen unter anderem auf folgende Fachgutachten:

- Entwurfsplanung der Geländeherrichtung und der Erschließung einschließlich Entwässerungsplanung, Planungsbüro Schumacher GmbH, Juni 2020.
- Baugrundtechnisches Gutachten für das Bauvorhaben: Erweiterung Gewerbegebiet Elsenroth in Nümbrecht, Slach & Partner mbH beratende Ingenieure, Dezember 2019.
- Baugrundtechnisches Gutachten für das Bauvorhaben: Erweiterung Gewerbegebiet Elsenroth in Nümbrecht unter zusätzlicher Berücksichtigung von fünf Felskernbohrungen, Slach & Partner mbH beratende Ingenieure, Februar 2020
- Kurzbericht über ergänzende Bodenuntersuchungen für das Bauvorhaben: Erweiterung Gewerbegebiet Elsenroth in Nümbrecht, Slach & Partner mbH beratende Ingenieure, Juni 2020.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe 2, zum Bebauungsplan Nr. 55b, Planungsbüro Schumacher GmbH, Juli 2020.
- FFH-Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet DE-5110-301 - Brölbach, Planungsbüro Schumacher GmbH, Juli 2020.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsbüro Schumacher GmbH, Stand Juli 2020, integriert in den Umweltbericht zum BP Nr. 55b.
- Simulation Schattenwurf, Ingenieurgesellschaft Bauer & Gelhausen GbR, März 2020.
- Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Elsenroth in Nümbrecht, Brilon, Bondzio, Weiser, Juli 2020.
- Risikoabschätzung Bergbau, Institut für Bergbau, Boden und Bauwerk, Juli 2020.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit,

umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Planungen in dem Gebiet der Gemeinde Nümbrecht.

In Bezug auf die Standortwahl und mögliche Planungsalternativen arbeitete die Umweltprüfung heraus, dass die der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Planung auf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben aufbaut, die in den Flächen südlich des bestehenden Gewerbegebietes Elsenroth einen Schwerpunkt der Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Nümbrecht sehen.

Aufgrund planerischer Vorabstimmungen und Gesprächen mit der Bezirksregierung Köln kamen im Gemeindegebiet Nümbrecht zu diesem Zeitpunkt keine anderen Standorte für eine Gewerbeflächenentwicklung infrage.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kam zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange in erster Linie den planerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu.

Im Zuge des Planverfahrens kam es aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung, deren Umfang in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises festgelegt wurde, zu einer Zurücknahme von ursprünglich angedachten Gewerbeflächen im Norden und Süden, sodass die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen weitestgehend vermieden wurde. Die im Bereich der 47. Änderung dargestellten Grünflächen tragen zu einer Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft bei und leisten neben den Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft einen Beitrag zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen. Weitere konkrete Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen weder im Gebiet noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen verbleiben werden.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung und Bauüberwachung gehen von der Planung keine erheblichen Risiken im Sinne von schweren Unfällen oder Umweltschäden sowie Umweltkatastrophen aus. Kumulative Wirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen gehen mit der Planung nicht einher. Vielmehr ist in Bezug auf die Gewässersituation des FFH-Gebietes Hiltenbach als Teilgebiet des Natura 2000-Gebietes Bröl durch die im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine Verbesserung durch die hydraulischen Sanierungen und Renaturierungen zur ökologischen Durchgängigkeit zu erwarten.

Die nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge des BP Nr. 55b durch die Bereitstellung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen kompensiert.

4.0 Landesplanerische Voranfrage

Mit Datum vom 22.01.2020 erhielt die Gemeinde Nümbrecht die Antwort der Bezirksregierung Köln auf die landesplanerische Voranfrage nach § 34 LPlIG vom 08.10.2019. Hieraus ergibt sich, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken bestehen, vorbehaltlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie den artenschutzrechtlichen Aspekten im nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Es wurde auf die Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 07.11.2019 (Az.: 61.1) verwiesen. Hier gab es aus dem Fachbereich Bodenschutz den Hinweis auf die Kartierung des Geologischen Dienstes, der hier besonders schutzwürdige Böden ausweist. Außerdem wurde auf die Karte der digitalen Bodenbelastung verwiesen, nach der davon auszugehen ist, dass bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschreiten werden.

Der Fachbereich Landschaftspflege verwies auf die Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 4 und hier geschützte Landschaftsbestandteile, die randlich tangiert werden bzw. betroffen sind. Es bestanden keine Bedenken, sofern die Erweiterung des Gewerbegebietes diese Bereiche in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt bzw. diese dauerhaft sichert. Zum nahegelegenen FFH-Gebiet wurde eine Vorprüfung gefordert. Es wurde auf die gesetzliche Eingriffsregelung im Zuge der weiteren Planqualifizierung hingewiesen.

Der Fachbereich Artenschutz verwies auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz.

Die Bezirksregierung wies im Hinblick auf das erforderliche Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ferner darauf hin, dass eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und von Wald im Sinne des Waldgesetzes besteht. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als eigenständiger und gegenüber dem Bebauungsplanverfahren abgeschichteter Teil der Begründung im Sinne des § 2(4) BauGB gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erstellen.

5.0 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

Im Vorfeld des eigentlichen Bauleitplanverfahrens fand am 28.01.2020 eine Informationsveranstaltung im Ratssaal der Gemeinde Nümbrecht statt, zu der durch Veröffentlichungen am 21.12.2019 und 04.01.2020 eingeladen wurde.

Die Veröffentlichung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nümbrecht, Nümbrecht Aktuell, am 29.02.2020. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 statt. Da aufgrund der Verordnung zur Corona-Virus-Krankheit in dieser Zeit sowohl die Zugänglichkeit zum Rathaus als auch Versammlungsmöglichkeiten für Interessengruppen eingeschränkt waren, wurde die frühzeitige Beteiligung nach den zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen der Beschränkungen mit den Unterlagen Stand Februar 2020 in dem Zeitraum vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 wiederholt. Hierzu fand die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nümbrecht, Nümbrecht Aktuell, am 23.05.2020 statt.

Während der frühzeitigen Beteiligung wurden insgesamt 13 Stellungnahmen eingereicht. Neben Einzelpersonen und Familien bzw. Nachbarschaften, reichten auch der Gemeinnützige Verein Elsenroth, die Bürgerinitiative Oberberg Süd für den Atomausstieg sowie die Dorfgemeinschaft Großfischbach Stellungnahmen ein. Häufige Einwendungen gab es zu folgenden Themen: Wirtschaftswachstum im Zusammenhang mit möglichen Umweltzerstörungen, Auswirkungen der Planung auf den Klimawandel, Frage nach alternativen Standorten für ein Gewerbegebiet in Nümbrecht, Fragen zur Veränderung des Ortsbildes und eines möglichen Schattenwurfes auf die angrenzende Wohnbebauung, mögliche Verkehrsprobleme, die sich aus der neuen Verkehrsbelastung ergeben, der mögliche Wertverlust von benachbarten Immobilien, der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Fragen zur Wirksamkeit von Ausgleichsflächen, Auswirkungen von möglichem Lichtsmog, Einfluss auf das Gewässer Hillenbach, Beeinflussung von Naherholung und Freizeitgestaltung, mögliche Lärmbelastungen und Luftverschmutzungen durch das neue Gewerbe, Auswirkungen des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen, der Zusammenhang zwischen Gewerbesteuer und Vorschläge für Auflagen für die Gewerbebetriebe.

In der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde auf die einzelnen Sachverhalte konkret Bezug genommen und es wurde dezidiert erläutert, inwieweit auch die Umweltbelange im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden.

Zwischen der Erarbeitung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung vom Februar 2020 bis zum Abschluss der zweiten frühzeitigen Beteiligung im Juni 2020 wurden zahlreiche Gutachten erarbeitet, deren Ergebnisse in die Abwägung zu den vorgebrachten Bedenken einfließen, wie z.B. die Verkehrsuntersuchung vom Juli 2020, die Hinweise zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung gibt, die Risikoabschätzung Bergbau, die Auskunft zu dem Thema möglicher Risiken im Untergrund gibt, sowie die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe 2, die zu flächenbezogenen Änderungen des Entwurfs, der Zurücknahme von Bauflächen im Bereich von Gehölzen, führten.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung flossen in einigen Punkten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Planungsprozess ein, führten jedoch nicht zu Änderungen sowohl flächenmäßig als auch inhaltlich auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4(1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 25.02.2020 unter Fristsetzung vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 und erneut mit Schreiben vom 19.05.2020 und Fristsetzung vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden insgesamt 17 Stellungnahmen abgegeben. Alle Belange wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt, die die Grundlage für den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss bildete.

Folgende Stellungnahmen werden hier besonders hervorgehoben:

Der Aggerverband forderte ein abgestimmtes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung, dass auch Aussagen zu der Wasserführung bei seltenen Hochwasserereignissen trifft. Die Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils des Hillenbaches, der das Oberflächenwasser aufnehmen soll, sollte überprüft werden. Für die Beckenstandorte wurde ein geologisches Gutachten gefordert. Im Zuge der weiteren Planung und Bearbeitung des Entwurfs wurden die geforderten Überprüfungen, Berechnungen, Gutachten und Abstimmungen durchgeführt.

Die Bezirksregierung Arnsberg wies darauf hin, dass das Vorhaben über einem bereits erschienenen Bergwerksfeld liegt und dass dem Rechtsnachfolger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte. Die Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus auf das Plangebiet konnten von Seiten der Bezirksregierung nicht abgeschätzt werden. Die Gemeinde beteiligte im Zuge der zweiten frühzeitigen Beteiligung den Rechtsnachfolger und lies ein Gutachten zur

Risikoabschätzung zum Thema Bergbau erstellen. Dieses schätzt die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus als sehr wenig wahrscheinlich ein. Als Konsequenz dieses Gutachtens wurde geplant, die Erdarbeiten zur Geländeherrichtung von einem anerkannten Sachverständigen für Altbergbau begleiten zu lassen.

Die Stadt Wiehl wies darauf hin, dass das Stadtgebiet von Wiehl durch einen Anteil des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs, der durch das neue Gewerbegebiet verursacht wird, belastet wird. Es wurden Auswirkungen auf den Ortskern von Wiehl und die Knotenpunkte der umgebenden Landstraßen im Stadtgebiet Wiehl erwartet. Ein Verkehrsgutachten wurde gefordert. Das erarbeitete Verkehrsgutachten stellt fest, dass für alle betrachteten Knotenpunkte, die in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet liegen, die Leistungsfähigkeit prognostiziert werden kann. Weitergehende Untersuchungen der Landstraßen auf dem Gebiet der Stadt Wiehl wurden als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

Die Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Oberberg e.V. hinterfragt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Bedarf an Gewerbeflächen, den die Gemeinde Nümbrecht mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans geltend macht, insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Bevölkerungszahlen. Der Flächenverbrauch mit den zu erwartenden negativen Folgen für die Umwelt wurde abgelehnt.

Die Bedenken wurden mit den Hinweisen auf den aktuell bestehenden Bedarf an zusammenhängenden Gewerbeflächen für ortsansässige Firmen sowie für weiteres Entwicklungspotenzial im Gemeindegebiet zurückgewiesen. Bei den Flächen der 47. Änderung des FNP handelt es sich um die letzte Möglichkeit für eine gewerbliche Entwicklung, die im Regionalplan vorgegeben ist und die die Gemeinde auch dazu nutzen will, wichtige Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler im Gemeindegebiet zu halten.

Aus der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, Fachbereich Wasserwirtschaft, wurde die Anregung, den Quellbereich im Norden des Plangebietes mit dem erforderlichen Schutzstreifen von 20 m freizuhalten, in die Planung übernommen.

Alle weiteren inhaltlichen Stellungnahmen wurden in der Abwägung detailliert erörtert, führten jedoch nicht zu einer Änderung der Planung der 47. Änderung des FNP.

6.0 Offenlage und Beteiligung der Behörden

6.1 Öffentliche Auslegung (§ 3(2) BauGB)

Die Bekanntmachung erfolgte in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nümbrecht, Nümbrecht Aktuell, am 29.08.2020. Die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand in der Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020 statt. Es wurden insgesamt vier Stellungnahmen von Privatpersonen, eine Unterschriftensammlung von der Bürgerinitiative "Rettet die Natur" (318 Unterschriften auf Papier, 516 Unterschriften in einer Online-Petition) sowie drei Stellungnahmen der Bürgerinitiative "Oberberg Süd für den Atomausstieg abgegeben.

Die Stellungnahmen bezogen sich hauptsächlich auf die Themenbereiche Auswirkungen auf die Flora und Fauna, Berücksichtigung der in den Bodengutachten festgestellten spezifischen Bodenbeschaffenheit, Auswirkungen des Bergbaus gemäß Gutachten zum Thema Altbergbau, zu erwartende Verkehrsbelastungen und damit einhergehende zu erwartenden Lärmbelastung.

Eingegangen wurde auch auf die übergeordneten Themen wie der Zusammenhang zwischen Flächenversiegelungen und Klimakrise, einhergehend mit der Forderung, Alternativstandorte bzw. Altstandorte zu nutzen. Die Stellungnahmen wurden ausführlich beantwortet und die Planung hinsichtlich der angesprochenen Aspekte begründet.

Insbesondere auf die zahlreichen Stellungnahmen zu dem Thema alternativer Standorte wurde von Seiten der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Fläche südlich von Elsenroth im rechtskräftigen Regionalplan die einzige mögliche Erweiterungsfläche für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Nümbrecht in absehbarer Zeit darstellt. Die Bezirksregierung hat jegliche Erweiterung um zusätzliche Flächen, aber auch einen Flächentausch mit Hinweis auf das hier vorhandene Flächenpotenzial abgelehnt. Da die Gemeinde Nümbrecht entschieden hat, der Firma Sarstedt als wichtigstem Arbeitgeber im Gemeindegebiet einen Standort für ein Logistikzentrum zur Verfügung zu stellen und andere Standorte im Gemeindegebiet zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden waren, wurde an der Realisierung des Standortes Elsenroth festgehalten.

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4(2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 27.08.2020 und Fristsetzung für die Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020. Es wurden insgesamt 13 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung abgegeben.

Von der Stadt Wiehl wurde aufgrund der besonderen verkehrlichen Belastungssituation im Bereich des möglich betroffenen Knotenpunktes L 336/L 350 im Stadtgebiet Wiehl gefordert, von der grundsätzlichen Betrachtung des vorliegenden Verkehrsgutachtens abzuweichen und die Auswirkungen auf das innerstädtische Verkehrssystem von Wiehl zu untersuchen. Diese Forderung wurde zurückgewiesen unter dem Hinweis darauf, dass in Zukunft eine Verteilung der zu erwartenden Verkehre auf mindestens zwei Achsen, die auch das Stadtgebiet Wiehl betreffen, zu erwarten ist. Der zum Zeitpunkt der Planung bereits bestehende Verkehr zwischen der Firma Sarstedt in Rommelsdorf und Bomig bzw. der A 4 auf Wiehler Stadtgebiet fließt über die benannten stark frequentierten Achsen ab. Er wird sich durch den neuen Standort im Bereich Elsenroth auf zwei statt wie bisher auf eine Achse verteilen, sodass gewisse Entlastungswirkungen zu erwarten sind.

Da es sich bei der angesprochenen L 336 um eine klassifizierte Straße mit Zubringerfunktion zur A 4 im südlichen oberbergischen Kreis handelt, wirkt sich jede Bau- und Erschließungsmaßnahme in den angrenzenden Gemeinden auf die Verkehrsbelastung dieser Straße und der mit ihr verbundenen Knotenpunkte aus. Es kann von daher nicht davon ausgegangen werden, dass der sich aus dem geplanten Gewerbegebiet generierende Verkehr ursächlich für eine mögliche Überlastung der Verkehrssysteme der Stadt Wiehl sein wird.

Der Oberbergische Kreis wies darauf hin, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 4 den formulierten Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes nicht grundsätzlich entgegenstehen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes tritt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes, der parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt, außer Kraft.

Das vorgesehene Kompensationskonzept innerhalb und außerhalb des Plangebietes in Verbindung mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurde akzeptiert. Es wurde eine ökologische Baubegleitung sowohl für die Umsetzung dieser Maßnahmen als auch für die Regelungen der Artenschutzprüfung, die auch vom Grundsatz her akzeptiert wurde, gefordert. Sowohl von den Fachbereichen Gewässerschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz als auch Verkehr wurden keine Anregungen, die im Zuge der 47. Änderung des FNP zu berücksichtigen waren, vorgebracht.

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises beriet in zwei Sitzungen über die Planung. Abschließend wurde in einem Beschluss die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 55b aufgrund der damit verbundenen umfangreichen Versiegelung abgelehnt. Im Falle der Wegwägung dieses Beschlusses wurde eine dem Eingriff angemessene hochwertige Kompensation unter Einbeziehung des Kompensationskonzeptes Hillenbach gefordert.

Da abschließend von den zuständigen Fachbehörden die Planung bei Realisierung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben gesehen wurde, hielt die Gemeinde Nümbrecht an ihrer Planung fest. Es wurde zugesagt, mit dem Kompensationskonzept Hillenbach eine hochwertige und dem Eingriff angemessene Kompensation umzusetzen.

Die Kreisgruppe des BUND Oberberg ebenso wie der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Oberberg e.V., lehnten die Vorbereitung der großflächigen Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen ab, da diese als nicht dem Bedarf entsprechend und im Gegensatz zu einem schonenden Umgang mit freien, unversiegelten Flächen gesehen wurde. Es wurden die Prüfung von Umnutzungen vorhandener versiegelter Flächen im Gemeindegebiet angeregt und der aktuelle, von der Gemeinde genannte, Bedarf an Gewerbeflächen angezweifelt. Es wurde ein Widerspruch zur Darstellung des Regionalplanes gesehen, da die hier ausgewiesenen Flächen über die im Regionalplan dargestellten Flächenausweisungen hinausgehen.

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes legt die Gemeinde Nümbrecht die Grundlage für die Realisierung der letzten ihr nach landesplanerischen Vorgaben zur Verfügung stehenden Möglichkeit für eine gewerbliche Flächenerweiterung. Aufgrund der bestehenden aktuellen konkreten Nachfrage nach Gewerbeflächen stellte sich hier zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die einzige Möglichkeit dar, den wichtigsten Arbeitgeber im Gemeindegebiet zu halten und ihm die erforderliche Fläche zur Verfügung zu stellen sowie ein Entwicklungspotenzial für weitere Firmen zu aktivieren.

Die landesplanerische Voranfrage bei der Bezirksregierung Köln wurde für die Gemeinde positiv beantwortet, das heißt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem dargestellten Umfang bestehen.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange führten nicht zu einer Änderung des Entwurfs zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.

6.3 Feststellungsbeschluss

Unter Abwägung der im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Feststellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht in der Ratssitzung am 29.10.2020 gefasst.

7.0 Grundsätzliche Planungsalternativen

Der rechtskräftige Regionalplan stellt für die überwiegenden Flächen des Gewerbegebietes Elsenroth Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Dies bedeutet, dass hier aus landes- und regionalplanerischer Sicht ein Schwerpunkt der Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Gemeindegebiet Nümbrecht liegt.

Im Jahr 2016 erarbeitete die Gemeinde zusammen mit den Kommunen des Oberbergischen Kreises ein sogenanntes Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis. In diesem Konzept wurden zwei neue Gewerbeflächen bei Gaderoth und Breunfeld als potenzielle Gewerbeflächen nach entsprechendem Ratsbeschluss von der Gemeinde Nümbrecht angemeldet. Die Bezirksregierung Köln lehnte diese beiden Flächen mit dem Hinweis ab, dass die Gemeinde noch über die GIB-Fläche in Elsenroth verfügt. Erst wenn diese Fläche entwickelt ist und hiernach immer noch der Bedarf an gewerblichen Bauflächen nachgewiesen werden kann, will die Bezirksregierung über weitere neue Gewerbeflächen sprechen. Die Gemeinde Nümbrecht hat somit im Vorfeld zu dem Verfahren der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der übergeordneten Planungsbehörde die Standortfrage geklärt, sodass die Flächen bei Elsenroth zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als einzig mögliche Erweiterungsflächen im Gemeindegebiet anzusehen waren.

Die nun vorliegende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes fußt somit zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b auf dieser Entscheidung der Bezirksregierung Köln, dass zunächst die im Regionalplan vorhandenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen auszuschöpfen waren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dieser Planung entgegenstehen.

Aufgestellt: März 2021